



männlichen und weiblichen Beamten beim Bezug der Haushaltszulage in Hinkunft vermieden werden soll. Die entsprechende bundesgesetzliche Regelung wird auch im § 6 der Gemeindebeamtenehaltsordnung übernommen. Aus diesem Anlaß soll der Abs.15 des § 6 aus systematischen Gründen in den § 7 aufgenommen werden.

Z.6:

Durch die Anfügung von drei Absätzen im § 9 sollen die auch für Gemeindebeamte geltenden Bestimmungen des Landesgesetzes vom 9. Februar 1956 tzn Schutz der Arbeits- und Versammlungsfreiheit in die Gemeindebeamtenehaltsordnung übernommen werden. Durch die Übernahme dieser Regelungen in die einzelnen Dienstgesetze wird es möglich, im Zuge der Rechtsbereinigung das genannte Gesetz aufzuheben. Eine inhaltliche Änderung tritt dadurch nicht ein.

Z. 9 und 10:

Diese Änderungsanordnungen enthalten Verbesserungen für die Gemeindevachebeamten. Dazu sei auch auf die entsprechenden Erläuterungen zum Entwurf einer Novelle zur Gemeindebeamtendienstordnung verwiesen.

Für leitende Gemeindevachebeamte (W1) soll die Dienstklasse VII geöffnet werden. Die Regelung, daß ein Wacheorgan in W 2 in die Dienststufe 1 bis 3 eingereiht werden kann, nur wenn wenigstens 4 Gemeindevachebeamte vorhanden sind, soll aufgehoben werden.

Z.11:

Die Neuregelungen für die Gemeindevachebeamten erfordern eine entsprechende Übergangsbestimmung, die in der Anlage B als Punkt 11 angefügt werden soll.

Artikel II

Enthält die Übergangsregelung hinsichtlich der Änderung der Anspruchsvoraussetzungen auf eine Haushaltszulage. Als Übergangsfrist wurde der 31. März 1979 vorgesehen. Damit dürfte die Frist etwa der beim Bund eingeräumten entsprechen.

Artikel III

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensbestimmungen. Die Änderung der Bestimmungen über die Haushaltszulage soll ebenso wie die entsprechenden Regelungen des Gehaltsgesetzes am 1. August 1978 in Kraft treten. Die übrigen Bestimmungen treten am 1. Jänner 1979 in Kraft.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird,

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

C z e t t e l

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

